

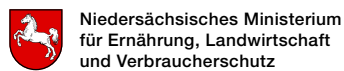


Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

Stand: Februar 2024



VORWORT

EUROPAWEIT WERDEN GANZJÄHRIG AUSBRÜCHE VON AVIÄRER INFLUENZA (GEFLÜGELPEST) DURCH HOCHPATHOGENE AVIÄRE INFLUENZAVIREN (HPAIV) BEI WILDVÖGELN UND GEHALTENEN VÖGELN FESTGESTELLT.

Neben tierschutzrelevanten Folgen der Infektion haben wirtschaftliche Auswirkungen einen großen Stellenwert. Oberste Priorität bei Geflügelhaltern hat daher der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden.

Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet.

INHALT

3	VORWORT	
4	INHALT	
5	INFOS	
5	NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT	
8	GLOSSAR	
11	WEITERFÜHRENDE LINKS	
12	ANWENDUNG DES NIEDER- SÄCHSISCHEN BIOSICHER- HEITSKONZEPTS GEFLÜGEL	
13	CHECKLISTEN	
39	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN	
40	NOTIZEN	
13	1. ANGABEN ZUM BETRIEB	
18	2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN	
18	2.1 Tierhalter / Unternehmer	
19	2.2 Personal	
19	2.3 Sensibilisierung / Anleitung Personal	
20	2.4 Fachbesucher / -berater, Verlade- / Impfpersonal	
21	2.5 Tierärzte	
21	2.6 Jagdlich aktive Tierhalter	
22	2.7 Sensibilisierung / Anleitung Besucher (Gäste, Handwerker)	
23	3. UMZÄUNUNG / EINFRIEDUNG	
23	3.1 Bauliche Gegebenheiten	
24	3.2 Physische Trennung	
24	3.3 Hinweisschilder	
25	4. BETRIEBSGELÄNDE INKLUSIVE TIERBEREICH	
25	4.1 Bauliche Gegebenheiten	
26	4.2 Weitere Vorgaben für Reinigung und Desinfektion	
27	5. ZUTRITTSREGELUNGEN / HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)	
27	5.1 Bauliche Gegebenheiten	
28	5.2 Hygieneschleuse	
29	5.3 Management	
30	6. FAHRZEUGVERKEHR	
30	6.1 Bauliche Gegebenheiten (Gebäude und Wege)	
31	6.2 Management	
32	7. MATERIALIEN	
32	7.1 Bauliche Gegebenheiten	
33	7.2 Umgang mit Kadavern und Abholung	
34	8. TIERVERKEHR	
34	8.1 Bauliche Gegebenheiten	
34	8.2 Management	
35	8.3 Reinigung und Desinfektion	
36	9. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT	
36	9.1 Betriebseigene Kontrollen	
37	9.2 Aufzeichnungen	
37	9.3 Tierärztliche Bestandsbetreuung	
38	10. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG	
38	10.1 Tierhalter / Unternehmer	

NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT

„Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren“ gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die den Tierhaltern und anderen mit Tieren arbeitenden Personen zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen zur Verfügung stehen. Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (EU), Animal Health Law (AHL, Verordnung (EU) 2016/429) sowie das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) verpflichten daher die Tierhalter, wirksame Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Kleinst- und Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen für Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Zusätzlich ist grundsätzlich jeder Geflügelhalter gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2016/429 dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die verschiedene Verfahren zum Schutz vor biologischen Gefahren auf seinem Betrieb umfassen.

Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln oder gehaltenen Vögeln festgestellt wurde.

Anzuwendende Rechtsvorschriften auf EU-Ebene sind das AHL sowie diverse Delegierte und Durchführungsverordnungen. Auf nationaler Ebene sind Vorgaben zur Biosicherheit in Geflügelhaltungen im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV), im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), in der Geflügelpestverordnung (GeflPestSchV) sowie in der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfSalmoV) geregelt. Eine Übersicht der rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geflügelpest finden Sie unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de.

Gemäß AHL (Artikel 10 und 11 Verordnung (EU) 2016/429) muss der Tierhalter über Kenntnisse zu Tiergesundheit und Tierseuchen verfügen und sich der Verbreitungsgefahren von Tierseuchen bewusst sein. Maßnahmen zum physischen Schutz – u. a. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Reinigung, Desinfektion müssen durch ihn umgesetzt werden.

Außerdem sollten betriebsindividuell Biosicherheitsmanagementpläne erstellt werden, in denen Verfahren zur Seuchenprävention beschrieben werden.

Dazu gehören z.B. Verfahren, die regeln, wie Tiere, Personen und Fahrzeuge in den Betrieb gelangen, oder Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung. Im Seuchenfall sind die Leistungen der Tierseuchenkasse und der EU abhängig von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben. Somit wird auch die Biosicherheit zukünftig bei der Leistungsgewährung eine größere Rolle spielen müssen. In den Aufgabenbereich der Tierärzteschaft fallen insbesondere Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten, die im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen erfolgen sollen.

Nach AHL (Artikel 12 VO (EU) 2016/429) müssen Tierärzte bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen ergreifen und durch eine ordnungsgemäße Diagnose und Differenzialdiagnose das frühzeitige Erkennen von Seuchen sicherstellen. Ihnen obliegt zudem die aktive Beteiligung an der Sensibilisierung von Tierhaltern für Tiergesundheit und Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit. Vor diesem Hintergrund ist seitens der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eine Beihilfe für Beratungen zur Biosicherheit geplant.

Während die beschriebenen Maßnahmen bereits zu Zeiten der Seuchenfreiheit gewährleistet sein müssen, gelten im Ausbruchsfall ggf. weitere Vorgaben, die von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen, um Tiere aus Restriktionszonen verbringen zu können.

Um den neuen Anforderungen des AHL gerecht zu werden, wurde auf Initiative der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und des Landvolks Niedersachsen am 27.02.2023 die „Arbeitsgruppe (AG) Biosicherheit in Geflügelhaltungen“ mit maßgeblichen Akteuren gegründet, die dazu beitragen möchte, dass Biosicherheitsmaßnahmen den rechtlichen Vorgaben des neuen Europäischen Tiergesundheitsrechts entsprechen und von allen Beteiligten umgesetzt werden.

Die nationale Gesetzgebung wurde bisher nur in Teilen an das AHL angepasst. Vor diesem Hintergrund richtet sich das „Niedersächsische Biosicherheitskonzept für Geflügel haltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt“ zunächst an Geflügelhaltungen mit über 1.000 Stück Geflügel (in Anlehnung an § 6 GeflPestSchV). Grundsätzlich müssen jedoch alle Tierhalter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ergreifen.

Daher wird auch Hobbygeflügelhaltern dringend empfohlen, die hier genannten Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Tierseuchen in ihren Tierbestand zu verhindern. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine Arbeitshilfe für Tierhalter, Tierärzte und Behörden zu schaffen, die das anzuwendende EU-Recht und nationale Recht (nächste Seite) in Form eines betriebsindividuellen Biosicherheitskonzeptes abbildet.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich / weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Regelungsinhalt

Rechtsgrundlagen

Was?

Was muss erfüllt werden?

Ob?

Wird es erfüllt?

Wie?

Wie wird es erfüllt?

Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL), Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), Tierschutzgesetz (TierSchG), Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), Geflügelpestverordnung (GeflPestSchV), Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfSalmoV), Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

DAS NIEDERSÄCHSISCHE BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE (KURZ NDS. BIOSICHERHEITSKONZEPT GEFLÜGEL) STELLT FÜR TIERHALTER, TIERÄRZTE UND BEHÖRDEN DIE ANFORDERUNGEN DES EU-RECHTS UND NATIONALEN RECHTS DAR.

Mit Hilfe des Konzepts kann der Tierhalter betriebsindividuell prüfen, ob er diesen Anforderungen gerecht wird. Gemeinsam mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt kann er so sein betriebsindividuelles Management zur Seuchenprävention abbilden. Als Ergänzung zum Nds. Biosicherheitskonzept Geflügel empfiehlt sich der „Niedersächsische Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügel-tierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten“:

www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

ALLE DOKUMENTE BEZIEHEN SICH AUF DIE AKTUELLEN RECHTS-VORSCHRIFTEN. IM EINZELFALL KÖNNEN WEITERGEHENDE MASSNAHMEN ANGEORDNET WERDEN.

GLOSSAR

Angewandte Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“ bzw. "Animal Health Law = AHL"), kurz VO (EU) 2016/429
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2852)
- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Diverse Delegierte und Durchführungsverordnungen (EU): www.tierseucheninfo-niedersachsen.de
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung, GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung, GfSalmoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung, ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Aviäre Influenza (AI)
gemäß Anhang 1 der
DelVO (EU) 2020/689

Erkrankung der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Bei dieser Erkrankung wird zwischen niedrigpathogenen ("wenig krankmachenden") und hochpathogenen ("stark krankmachenden") Viren unterschieden. Niedrigpathogene AI-Viren (LPAI) können bei infizierten Tieren mit nur geringen bis gar keinen Krankheitsanzeichen einhergehen. Eine Infektion mit hochpathogenen AI-Viren (HPAI) wird Geflügelpest genannt und führt oft zu schweren Krankheitsbildern mit vielen Todesfällen. Infektionen von Mensch und Säugetieren mit dem HPAI-H5 Virus sind grundsätzlich möglich.

Auslauf

Bereich, in dem sich Geflügel in Freilandhaltung aufhält

<p>Betrieb gemäß Art. 4 Nr. 27 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Geflügel gehalten wird bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Vögel als Heimtiere gehalten werden, Tierarztpraxen oder Tierkliniken</p>
<p>Bruteier gemäß § 1 (2) Nr. 5 GeflPestSchV, Art. 4 Nr. 44 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Eier von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die zur Bebrütung bestimmt sind</p>
<p>Einfriedung</p>	<p>Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung sollte somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geflügelhaltung stehen. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.</p>
<p>Freilandhaltung</p>	<p>Haltung von Geflügel im Freien auf Auslaufläche mit Bewuchs</p>
<p>Geflügel gemäß § 1 (2) Nr. 1 GeflPestSchV, Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden</p>
<p>gehaltene Vögel gemäß § 1 (2) Nr. 2 GeflPestSchV, Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten</p>
<p>Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Art. 4 Nr. 23 VO (EU) 2016/429</p>	<p>Summe der Managementmaßnahmen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in folgenden Einheiten, ausgehend von diesen bzw. innerhalb dieser Einheiten: Tierpopulationen oder Betriebe, Zonen, Kompartimente, Transportmittel oder sonstige Einrichtungen, Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orte</p>
<p>Rein-Raus-System</p>	<p>Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Ausstellen des Betriebes oder der Stallabteilung jeweils zeitnah auf alle Geflügelarten des Betriebes oder der betreffenden Stallabteilungen erstreckt. Typisch ist, dass zwischen zwei Durchgängen der komplette Stall / die Stallabteilung leer steht.</p>

Risiko gemäß Art. 4 Nr. 22 VO (EU) 2016/429	Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche Ausmaß der biologischen und wirtschaftlichen Folgen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier
Stall	Ein räumlich, Lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Geflügel innerhalb eines Betriebes
Tierbereich	Bereich, in dem sich die Tiere (hier: Geflügel) aufhalten
Wildvogel gemäß § 1 (2) Nr. 7 GeflPestSchV	ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen
Wintergarten (Kaltscharraum) gemäß KAT-Leitfaden Legebetriebe Version 2019.01	Witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, dem Geflügel unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.
Wirtschaftsbereich	Bereich des Betriebes, der aus logistischen Gründen zur Versorgung des Geflügels (Lagerung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial, etc.) in direktem Kontakt zum Tierbereich steht

WEITERFÜHRENDE LINKS

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), kurz VO (EU) 2016/429
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)
- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung, GfSalmoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Niedersächsischer Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten: <https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/156978>
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen vom 18. September 2021: <https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien>
- AI-Risikoampel der Universität Vechta: <https://risikoampel.uni-vechta.de>

ANWENDUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN BIOSICHERHEITSKONZEPTEES GEFLÜGEL

Nach Artikel 10 und Erwägungsgrund 43 der Verordnung (EU) 2016/429 sollen die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ausreichend flexibel und auf die Art der Produktion sowie die betreffenden Tierarten und -kategorien abgestimmt sein. Weiterhin sollen sie den lokalen Gegebenheiten, technischen Entwicklungen und betriebsindividuellen Risikofaktoren Rechnung tragen.

Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in zehn Handlungsbereiche gegliedert:

1. Angaben zum Betrieb und Lageskizze
2. Kenntnisse / Sensibilisierung / Unterweisungen
3. Umzäunung / Einfriedung
4. Betriebsgelände inklusive Tierbereich
5. Zutrittsregelungen / Hygieneschleuse (Personen)
6. Fahrzeugverkehr
7. Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver, etc.)
8. Tierverkehr
9. Überwachung Tiergesundheit
10. Schädlingsbekämpfung

Für die meisten Handlungsbereiche wird zwischen „Baulichen Gegebenheiten“ und „Management“ unterschieden. Für jeden der Bereiche werden die entsprechenden Vorgaben der geltenden nationalen und EU-rechtlichen Bestimmungen dargestellt (siehe „Rechtliche Bestimmungen“) und konkretisiert (grauer Kasten). Teilweise sind „Empfehlungen“ formuliert, sofern rechtliche Vorgaben fehlen. In dem grauen Kasten ist zudem die Umsetzung für jeden Betrieb und – soweit zutreffend – für jede Maßnahme zu beschreiben. Damit werden grundsätzlich die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 4 AHL (Biosicherheitsmanagementplan) und wesentliche Voraussetzungen für die Entschädigung durch die Nds. Tierseuchenkasse erfüllt. Unter der Überschrift „Risikoorientiert“ sind jeweils Beispiele von ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen aufgelistet, die betriebsindividuell und risikoorientiert in Abhängigkeit von der Seuchengefährdungslage und den in den Betrieben bereits durchgeführten Biosicherheitsmaßnahmen zusätzlich ergriffen werden können.

Die Effektivitätsstufe schätzt anhand einer Bewertungsmatrix von 1 bis 3 (1 = gering, 2 = mittel, 3 = stark), inwieweit die entsprechende Maßnahme das Potential hat, das Eintragsrisiko für Tierseuchenerreger zu reduzieren.

1. ANGABEN ZUM BETRIEB

VVVO-Nrn. _____ Datum _____

Tierhalter, Name(n), Vorname(n)	verantwortliche Person
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Telefon	Telefon
Telefax	Telefax
E-Mail	E-Mail

Tierarzt, Name(n), Vorname(n)	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer	
Telefon	Reg.-Nr.
E-Mail	

Anschrift des Betriebsstandortes

Anzahl Ställe mit Stallbezeichnung

Anzahl der Tierplätze

Geflügelart	Nutzungsrichtung
Art und Weise der Belegung / Aufstallung	<input type="checkbox"/> rein / raus <input type="checkbox"/> rein / raus stallweise <input type="checkbox"/> mehrere Altersgruppen je Stall (multiple age)
Haltungsform	<input type="checkbox"/> Stallhaltung <input type="checkbox"/> mit Freilandhaltung <input type="checkbox"/> Mobilstall <input type="checkbox"/> Auslaufhaltung <input type="checkbox"/> Wintergarten / KSR

Gleichzeitige erwerbsmäßige Haltung weiterer Tiere und Standort

BETRIEBSINDIVIDUELLE RISIKOFAKTOREN, DIE SICH AUS DER LAGE DES BETRIEBES ERGEBEN

1. In welchem Gelände liegt der Betrieb (z. B. Ortsrandlage, Feldflur, Waldrandlage, Gewässer (Bach, See, Fluss, Moor, Gräben, Löschteiche), etc.)? Rastgebiete für Zugvögel?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

2. Welche Verbindungen bestehen zwischen diesem und anderen Standorten, z. B. Verbringungen von Tieren, Einstreu oder Futtermitteln, gleiches Betreuungspersonal, Betriebsfahrzeug, gemeinsam genutzte Gerätschaften, etc.

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

3. Gibt es betriebsfremde Geflügelhaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

4. Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung wie z. B. Schlachthof, Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen gibt es?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

5. Welche zuführenden Straßen und Wege zum Betrieb werden auch von anderen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

6. Sind Wassergeflügelvorkommen (Gewässer, Rastplätze, Brutplätze) in der Umgebung bekannt?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

7. Gibt es Fremdarbeitskräfte? Wenn ja, haben diese außerhalb des Betriebes Kontakt zu Geflügel oder regelmäßig Kontakt zu Geflügel?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

LAGESKIZZE DES BETRIEBES (ALS ANLAGE)

DIESE SOLLTE FOLGENDES ENTHALTEN:

1. Umzäunung als Schutz gegenüber Zutritt Dritter? Wo sind Tore und Durchgänge?
Welche Art Tore? Durch welche Tore kommen welche Fahrzeuge?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

2. Wo sind Türen?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

3. Wo ist der Parkplatz für Mitarbeiter / Besucher?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

4. Wo ist die Hygieneschleuse? Besteht eine physische Barriere zwecks Schwarz-Weiß-Trennung?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

5. Wo gibt es ausgewiesene Einrichtungen (Speiseraum, Umkleide, Duschen, WC) für das Personal im reinen bzw. unreinen Bereich?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

6. Wo sind die Futtersilos? Wo sind die Einblasstutzen?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

7. Wo werden weitere Futtermittel gelagert?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

8. Wo sind Köderstellen für die Schädnerbekämpfung?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

9. Wo wird Mist gelagert?

Antworten und Anmerkungen:

Ergänzende Unterlagen:

2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN

Der Eintrag von Tierseuchenerregern durch Menschen stellt eine große Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass betriebseigene Biosicherheitsvorgaben formuliert, kommuniziert und umgesetzt werden.

2.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Kenntnisse zur Biosicherheit müssen vorhanden sein.
- Tiergesundheitsbesuche durch die bestandsbetreuende Tierarztpraxis sind zu veranlassen und dienen der Seuchenprävention und Beratung.
- Verantwortlichkeiten im Betrieb sind entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand (Sensibilisierung, Anleitung, Einarbeitung und Kontrolle der Umsetzung durch das Personal) zu übertragen.

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

Vertiefung der Kenntnisse und Optimierung der Maßnahmen

Rechtliche Bestimmungen

Tierhalter / Unternehmer:

- Zuständig für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge- / verschleppt werden, Umsetzung von Maßnahmen im Falle eines Tierseuchenausbruchs vorbereiten (§ 3 TierGesG)
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Veterinärbehörde und den betreuenden Tierärzten bei der Anwendung
- Sicherstellen, dass die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich von einem Tierarzt besucht werden (Artikel 25 VO (EU) 2016/429)
- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Verfahren (Artikel 11 VO (EU) 2016/429); Sachkunde zu anzeigepflichtigen Tierseuchen (§ 3 TierGesG)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)
- Sachkundenachweis beim Halten von Masthühnern erforderlich: Kenntnisse über Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann, Kenntnisse über Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung (§ 17 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 Buchst. g TierSchNutztV)

2.2 Personal

- Verantwortung und Aufgaben im Betrieb sind entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand zu übernehmen.
- Empfehlung: Grundschulung für neues Personal; mindestens alle 2 Jahre Fortbildung zur Auffrischung der Sachkunde (auch im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen)

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Personal

- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Artikel 11 VO (EU) 2016/429)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)
- Maßnahmen ergreifen zur Risikominimierung hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)

2.3 SENSIBILISIERUNG / ANLEITUNG PERSONAL

Allen Geflügelhaltungen grundsätzlich empfohlen:

- Verteilung von Informationsmaterial zu Seucheneintragsrisiken von Bund, Ländern, Organisationen und Verbänden
- Verantwortlichkeiten im Betrieb entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand übertragen
- Einarbeitung / Anleitung je nach Kenntnis- und Ausbildungsstand
- Klare Kommunikationswege
- Vertretungsregelungen
- Regelungen für Aushilfspersonal

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

- Havarieplan und Kontaktliste für Notfälle
- Regelmäßige Schulungen / Unterweisungen (keine Verfütterung von Küchen- / Speiseabfällen tierischer Herkunft) mit Dokumentation

2.4 FACHBESUCHER / -BERATER, VERLADE- / IMPFPERSONAL

- Betreten des Tierbereiches nur in Absprache mit dem Betriebsleiter
- Besucher sind in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes zu unterweisen. Eine angemessene Überprüfung der Einhaltung dieser durch die Betriebsangehörigen ist zu gewährleisten.
- Risikoorientierte Besuchsplanung: Fachbesucher (Produktionsberater, Futterlieferanten, etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan. Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.
- Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden.

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Angehörige der mit Tieren befassten Berufe

- Ergreifen geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 11 VO (EU) 2016/429)

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

2.5 TIERÄRZTE

- Betreten des Tierbereiches nur in Absprache mit dem Betriebsleiter
- Tierärzte sind in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes einzuweisen. Eine angemessene Überprüfung der Einhaltung dieser durch die Betriebsangehörigen sollte erfolgen.
- Risikoorientierte Besuchsplanung: Tierärzte führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan, Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.
- Grundsätzlich Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche: Betriebe mit höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe voranstellen

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Tierärzte

- Ergreifen geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (Art. 12 VO (EU) 2016/429)

Bemerkung:

Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen: <https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien>

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

2.6 JAGDLICH AKTIVE TIERHALTER

Empfehlung:

Besondere Sensibilisierung von jagdlich aktiven Personen im Umfeld

- Strikte Trennung von jagdlichen Aktivitäten und Geflügelhaltung
- Jagdbekleidung oder -ausrüstung nicht im Bereich oder in der Nähe der Hygieneschleuse lagern.
- Geflügelhaltung nicht mit Jagdbekleidung oder -ausrüstung betreten.

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Umsetzung:

Handlungsbedarf:

Ja Nein

2.7 SENSIBILISIERUNG / ANLEITUNG BESUCHER (GÄSTE, HANDWERKER)

- **Empfehlung:**
Sensibilisierung / Anleitung Besucher (Gäste, Handwerker)
- Betreten des Tierbereiches nur in Absprache mit dem Betriebsleiter
- Besucher sind in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes zu unterweisen. Eine angemessene Überprüfung der Einhaltung dieser durch die Betriebsangehörigen ist zu gewährleisten.
- Besuche – sofern möglich – zusammenlegen
- Planbare Besuche in Service- / Leerstandszeiten

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Notwendigkeit des Besuchs überprüfen
- Nutzung von leicht verständlichen und eindeutigen Hinweisen / Abbildungen zu Biosicherheitsmaßnahmen

Handlungsbedarf:

Ja

Nein

Umsetzung:

3. UMZÄUNUNG / EINFRIEDUNG

Wildvögel sind häufig Träger des Geflügelpest-Virus. Daher sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Wahrscheinlichkeit der Übertragung der Geflügelpest von Wildvögeln auf das Hausgeflügel reduzieren. Dazu gehören die Einfriedung und das Fernhalten von Wildvögeln aus den Bereichen der Fütterung und Tränken. Nicht nur der direkte Kontakt sollte verhindert werden, sondern auch der indirekte Kontakt über Wasser und weitere Vektoren (z.B. Federn, nistende Tauben).

3.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Außenklimabereich / Wintergarten

- Geschlossener Zustand: Be- und Entlüftungsöffnungen sind wildvogelsicher abzuschirmen.
- Für nicht zu schließende Stallteile ist die Verwendung von intakten Gittern oder Netzen zu empfehlen (Übernetzung: Maschenweite nach oben mit max. 25 mm Durchmesser).

Freilandhaltung

- Die Freilandhaltung ist einzuzäunen / einzufrieden.
- Fütterung und Tränkung: nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, Tiere nicht mit Oberflächenwasser einschließlich Regenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, tränken.
- Futter- und Tränkeplätze sind nach oben mit einer dichten Abdeckung gegen Einträge zu sichern.
- Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, ist vom Auslauf zu trennen.
- Aushang von Schildern: „Wertvoller Geflügelbestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ auch an Umzäunungen, die an öffentliche Verkehrswege grenzen
- Andere Möglichkeiten zur Abschirmung des Geflügels als Ersatz für einen Wintergarten (z.B. Netze, Zelte) vorhalten (gilt vornehmlich für Kleinst- und Hobbyhaltungen).

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen:

Bauliche Gegebenheiten

- Physische Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren wie z.B. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Errichtung von Netzen, soweit angezeigt (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Fütterung und Tränkung: nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, Tiere nicht mit Oberflächenwasser einschließlich Regenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, tränken (§3 GeflPestSchV)
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren (§ 3 GeflPestSchV)
- Futter- und Tränkeplätze nach oben mit einer dichten Abdeckung gegen Einträge sichern
- Bei Anordnung der Aufstallung durch die zuständige Veterinärbehörde: im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung Abdeckung nach oben mit Netzen oder Gittern mit einer Maschenweite von nicht mehr als 25 mm möglich (§ 13 GeflPestSchV). Diese Option ist vornehmlich für Kleinst- und Hobbyhaltungen relevant und in größeren Geflügel- bzw. speziellen Gänsehaltungen schwer umsetzbar.

Umsetzung:

3.2 PHYSISCHE TRENNUNG

- Getrennte Haltung unterschiedlicher Geflügelarten in verschiedenen Gebäuden
- Keine Hobbygeflügelhaltung auf dem Gelände des Wirtschaftsgeflügels
- Fernhalten von Wild- und Haustieren von Lagern (Türen von Gebäuden schließen, Abdeckung von Material)
- Physische Trennung von der Logistikzone und dem allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun)
- Die Einfriedung der Produktionszone ist so zu gestalten, dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore (alternativ: Schlagbäume oder Ketten) möglich ist. Geschlossene Außenwände können Teil der Einfriedung sein.
- Konsequente hygienische Trennung von Biogasanlage und Geflügelhaltung, Vergrämung von Wildvögeln

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

3.3 HINWEISSCHILDER

- Anbringen von Hinweisschildern „Wertvoller Geflügelbestand – Betreten oder Befahren des Betriebes für Unbefugte verboten!“
- zusätzliche Hinweisschilder an den Seiten der Einfriedung, an denen öffentliche Wege verlaufen, anbringen
- Beschilderung an allen Eingängen und Toren

Effektivitätsstufe:

1 Niedrig

Rechtliche Bestimmungen: Hinweisschilder

- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (§ 6 GeflPestSchV)

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

4. BETRIEBSGELÄNDE INKLUSIVE TIERBEREICH

Das Betriebsgelände muss so beschaffen sein, dass eine effiziente Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung erfolgen können. Bei der Auswahl und Anwendung von Desinfektionsmitteln sind die DVG-Liste und die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu beachten.

4.1 BAULICHE GEgebenHEITEN

Reinigung und Desinfektion, Schädlingsmonitoring / -bekämpfung

- Alle Einrichtungen wie Ställe, Nebenräume, Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, Fütterungsanlagen inkl. Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für Transport und Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen eine effektive Reinigung ermöglichen (Oberfläche, Gegenstände, aufgeräumte Stallumgebung).
- Bauliche Gegebenheiten müssen Schädlingsmonitoring / -bekämpfung ermöglichen.
- Der Außenbereich von Geflügelstallungen vor den Giebeln sowie weiteren regelmäßig genutzten Stallzugängen und die Einrichtungen zum Verladen (Be- und Entladen) (einschließlich der Standfläche der Transportfahrzeuge) müssen so befestigt sein (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster), dass Fahrzeuge, die Tiere liefern oder verladen, rangieren können und die Durchführung einer effektiven Reinigung und Desinfektion gewährleistet wird.
- Es müssen befestigte, mit wenig Aufwand zu reinigende und desinfizierbare Einrichtungen / Flächen zum Verladen des Geflügels vorhanden sein.
- Tier- und Wirtschaftsbereich sind zum Zeitpunkt der Hygiene- / Tierkontrolle ausreichend zu beleuchten.

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

professionelle Beratung bei Durchführung der Reinigung und Desinfektion und der Schädlingsbekämpfung

Empfehlung:

guter baulicher Allgemeinzustand

4.2 WEITERE VORGABEN FÜR REINIGUNG UND DESINFEKTION

- Geräte zur Reinigung und Desinfektion sind selbst oder durch entsprechende Dienstleister vorzuhalten.
- Voraussetzungen für den Einsatz der Geräte müssen erfüllt sein (Infrastruktur für eine effiziente Reinigung und Desinfektion wie Wasser, Tanks zum Anmischen von Desinfektionsstammlösung, Abwasser, Strom, etc.).
- Der ordnungsgemäße Abfluss und die Entsorgung von Waschwasser sind sicherzustellen.

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Rechtliche Bestimmungen:

Vorgaben für Reinigung und Desinfektion

- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften, der Verladeplatz und die Haltungseinrichtungen zu reinigen und zu desinfizieren (§ 6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoVO, § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierschNutzTV, § 19 Absatz 1 Nr. 6 TierSchNutzTV).

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

5. ZUTRITTSREGELUNGEN / HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)

Eine funktionierende Hygieneschleuse ist ein sehr wichtiger Bestandteil eines Biosicherheitskonzeptes. Betriebseigene, saubere Kleidung und sauberes und desinfiziertes Schuhwerk verringern das Risiko einer Einschleppung von Krankheitserregern erheblich.

5.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Zutrittsbeschränkung

- Die Einfriedung ist intakt, Tore sind geschlossen zu halten.
- Hinweisschilder sind an der Einfriedung und an den Stallgebäuden anzubringen.

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Durchgänge (Tür / Tor / Schlagbäume / Ketten) (ver-)schließen

Rechtliche Bestimmungen: Zutrittsbeschränkung

- unbefugter Personenverkehr wird vom Betriebsgelände ferngehalten
- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (§ 6 GeflPestSchV).

5.2 HYGIENESCHLEUSE

Aufbau und Lage der Hygieneschleuse

- Eine stallnahe Umkleidemöglichkeit (ggf. im Durchgang / Stalleingang) ist vorzuhalten.
- Der Umkleidecontainer / die Hygieneschleuse ist am Übergang Schwarz / Weiß mit getrennten Ein- / Ausgängen für Schwarz / Weiß zu platzieren.
- Die Schwarz / Weiß-Trennung ist optisch und / oder physisch vorhanden (z. B. Markierung auf Boden, Bank zum Übertreten).
- Eine Möglichkeit zum Duschen vor Betreten der Brütereien und Elterntierhaltungen wird empfohlen.
- Die Dusche ist am Übergang Schwarz / Weiß zu platzieren.

Empfehlung zur Ausstattung der Hygieneschleuse

- Umkleideraum mit Wasseranschluss bzw. Handwaschbecken
- Möglichkeit der Schuhdesinfektion (regelmäßig überprüfen und erneuern)
- Handwaschbecken mit Seife und Desinfektionsmöglichkeit, Nutzung von Einmalhandtüchern
- Möglichkeit zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung
- Bereitstellung betriebseigener Kleidung und betriebseigenem Schuhwerk
- Möglichkeit zur getrennten Aufbewahrung von abgelegten Straßenschuhen und betriebseigenem Schuhwerk
- Lagerung betriebseigener Stiefel mit Sohle nach oben (visuelle Kontrolle der Sauberkeit)
- Möglichkeit zur Entsorgung von Einwegkleidung
- Möglichkeit zur Reinigung von betriebseigener Kleidung (bei mind. 60 °C waschen)

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Hygieneschleuse

- Umkleiden: Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten (§ 6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoV).
- Stall: Reinigung und Desinfektion der Schuhe an allen Ein- und Ausgängen möglich
- Freiland / Mobilstall: Umkleideraum / -container im Eingangsbereich des Betriebes, Möglichkeit der Nassreinigung und Desinfektion, mindestens Handwaschbecken. Sofern eine Schuhreinigung bzw. -desinfektion nicht vorhanden ist, müssen Überziehschuhe / -stiefel zur Verfügung gestellt werden. Getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung und Stallkleidung inkl. Schuhe

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

5.3 MANAGEMENT

Zutrittsbeschränkung

- Generell gilt: Zutritt betriebsfremder Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter
- Unbefugter Personenverkehr wird vom Betriebsgelände ferngehalten.

Hygieneschleuse

- Die Hygieneschleuse ist konsequent bei jedem Betreten und Verlassen durch jede Person zu nutzen.
- Eine regelmäßige Kontrolle der Funktionsbereiche und der Ausstattung muss erfolgen.

Reinigung und Desinfektion

- Die Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung / Desinfektion).

Besucherbuch

- Dokumentation über betriebsfremde Personen und Transportmittel, die Zugang zum Tierbestand erhalten haben (gilt auch für Mitarbeiter von Behörden)
- Dokumentationsparameter: Datum, Name, Firma, vorheriger Betriebsbesuch (ja / nein)

Kleidung / Schuhzeug

- Einwegkleidung / betriebseigene Schutzkleidung für alle betriebsfremden Personen vorhalten
- Nach Verlassen betriebsfremder Personen, unschädliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung / Reinigung betriebseigener Schutzkleidung

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

Zutrittsbeschränkung

- Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker)

Hygieneschleuse

- Zugang zur Hygieneschleuse geschlossen halten
- Zugang nur nach Anmeldung / Einlass durch Betrieb ermöglichen

Reinigung und Desinfektion

- Erhöhung der Reinigungs- und Desinfektionsintervalle

Kleidung

- Einwegkleidung / betriebseigene Schutzkleidung in ausreichender Menge, sauber / trocken lagern
- Nach Bedarf bei mindestens 60°C waschen
- Abfallbehälter / -tüten für sofortige Beseitigung gebrauchter Einwegkleidung

Schuhzeug

- Betriebseigenes Wechselschuhwerk (Schwarz-Weiß-Trennung) ist Überziehen vorzuziehen.
- mit Sohle nach oben lagern (visuelle Kontrolle)

Rechtliche Bestimmungen:

Zutrittsbeschränkung und Schutzkleidung

- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (§ 6 GeflPestSchV).
- Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden (§§ 5 und 6 GeflPestSchV).

6. FAHRZEUGVERKEHR

Fahrzeuge stellen als unbelebte Vektoren eine Möglichkeit zur Verschleppung von Krankheitserregern dar. Daher sollte viel Wert auf eine ordentliche Reinigung und Desinfektion gelegt werden. Zusätzlich wird an Sicherheit gewonnen, indem Fahrwege optimiert werden.

6.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN (GEBÄUDE UND WEGE)

Empfehlungen:

- Fahrwege sollten planerisch optimiert werden (z.B. Vermeidung sich kreuzender Wege).
- Fahrwege sollten befestigt sein (z.B. Asphalt, Pflaster oder Beton).
- Zufahrtsbeschränkung (Tor oder Schranke) im Bereich der Personalschleuse
- befestigte Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit für Fahrzeuge, die in den Stall fahren müssen

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Anlieferungen und Abholungen so stallfern wie möglich organisieren

Handlungsbedarf:

Ja

Nein

Umsetzung:

6.2 MANAGEMENT

- Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren
- Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten vor Einsatz im eigenen Betrieb oder Abgabe zum Einsatz in anderen Betrieben

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

- Anlieferungen und Abholungen so stallfern wie möglich organisieren

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

- Empfehlung:**
- Dokumentation über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb haben

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Dokumentation der gemeinsam mit anderen Betrieben genutzten Fahrzeuge (ggf. inkl. Dokumentation der Reinigung und Desinfektion)
- Dokumentation aller betriebsfremden Fahrzeuge, die das Betriebsgelände befahren
- Dokumentation aller Fahrzeuge, die das Betriebsgelände befahren

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Rechtliche Bestimmungen:

Reinigung und Desinfektion

- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren (§ 6 GeflPestSchV).
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und a) in mehreren Ställen oder b) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren (§ 6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoVO, § 17 ViehVerkV).

7. MATERIALIEN (EINSTREU, FUTTERMITTEL, DUNG, MIST, KADAVER, ETC.)

Durch Materialien wie Einstreu und Futtermittel können Seuchenerreger in den Geflügelbestand eingetragen werden. Daher sollten hier ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um einen Eintrag über diese Wege zu verhindern. Um die Verbreitung von Erregern über Geflügelmist / Hühner trockenkot und Kadaver zu verhindern, muss eine sichere Lagerung stattfinden.

7.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Lagerung von Futter und Einstreu

- Die Futterlagerung erfolgt in für Wildvögel nicht zugänglichen Räumen oder Behältern.
- Stroh- / Einstreulager sind wildvogelsicher zu schützen.
- Insbesondere bei der Verwendung mobiler Einstreusysteme / -fahrzeuge sind Regelungen zur regelmäßigen Reinigung und Desinfektion der Fahrzeugreifen vor Befahren des Stalles zu treffen und die Fahrzeuge vor Verunreinigungen durch z.B. Wildvogelkot geschützt abzustellen. Die Reinigung und Desinfektion sollten auf befestigten, optisch sauberen Flächen erfolgen.
- Bei Umbauten ist der Einbau stationärer Einstreusysteme zu erwägen.

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen:

Lagerung von Futter und Einstreu

- Futter und Einstreu muss vor Wildvögeln und Säugetieren (inkl. Schädigern) sicher geschützt und gelagert werden (§ 3 GeflPestSchV).

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

7.2 MANAGEMENT (EIN- UND AUSSCHLEUSEN BEACHTEN!)

Bewirtschaftungsmanagement

- Betriebsindividuelle Regelungen zum Einstreu-
management sind zu treffen (z.B. Maßnahmen
vor Befahren des Stalles, Übergabepunkte für
Strohballen / Einstreumaterial, Einstreusyste-
me ohne Befahren des Stalles, Lagerung der
Einstreutechnik, etc.).
- Verhaltensregelungen für den Havariefall sind
festzulegen. Das Kontaktverzeichnis ist aktuell
zu halten.

Umgang mit Kadavern (Falltiermanagement)

- mindestens tägliche Bestandskontrolle und
Entfernung toter Tiere
- Verendete Tiere möglichst über Vorrichtung
(z.B. Klappe / „Rutsche“ / Rohr) aus dem Stall
befördern. Darauf achten, dass Personen nicht
„durch die Hintertür“ zurück in den Stall kom-
men und dabei die Hygieneschleuse umgehen.
- Die Reinigung und Desinfektion des Kadaver-
lagers erfolgen nach jeder Entleerung.

Abmisten / Einstreuen / Nachstreuen:

Ein- und Ausschleusen beachten!

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen:

Umgang mit Kadavern

- mindestens tägliche Kontrolle und Entfernung toter
Tiere (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchNutztV)
- getrennte Aufbewahrung von Kadavern
(§ 10 Absatz 1 TierNebG)
- Abholung verendeter Tiere möglichst ohne
Befahren des Betriebsgeländes
- umgehende Reinigung und Desinfektion
nach jeder Entleerung
- System für die sichere Beseitigung toter Tiere
und anderer tierischer Nebenprodukte
(Artikel 10 VO (EU) 2016/429)

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Kadaverlagerung / -abholung

- Der Kadaverlagerplatz ist in einem dafür ge-
eigneten Bereich auf dem Betriebsgelände,
möglichst entfernt von den Ställen und nah an
der Betriebsgrenze einzurichten.
- Für jeden Standort ist ein Kadaverlagerplatz
vorzuhalten.
- Der Transport der Kadaver zum Kadaverlager-
platz auf dem Betriebsgelände hat mit allseitig
umschlossenen Fahrzeugen / Behältern zu
erfolgen.
- Der Kadaverlagerplatz muss ausreichend
groß, flüssigkeitsdicht betoniert / asphaltiert /
gepflastert sein.

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Kadaverabholung

- Bis zur Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die toten
Tiere getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor
Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen
nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berüh-
rung kommen können (§10 Abs. 1 TierNebG).
- Nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat,
ist die Reinigung und Desinfektion zu gewährleisten
(§ 6 GeflPestSchV).

Bemerkung: Siehe Niedersächsischer Leitfaden zur ord-
nungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter
Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten.

Umsetzung:

8. TIERVERKEHR

Durch einen gut geplanten Tierverkehr kann das Risiko der Erregerverschleppung erheblich verringert werden. Daher muss beim Verbringen von Geflügel auf ein gutes Management und eine Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge geachtet werden (siehe DVG-Liste für Desinfektionsmittel).

8.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Empfehlung Stallhaltung:

- befestigte Einrichtung zur Ver- oder Entladung von Geflügel, die gut zu reinigen und zu desinfizieren ist

Effektivitätsstufe:

1 Niedrig

Risikoorientiert:

- Der Betrieb erarbeitet ein Konzept zum betrieblichen Tierverkehr.

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

8.2 MANAGEMENT

System des Zu- und Verkaufs, Vermarktung

- möglichst Rein / Raus-Verfahren (verfahrensbedingt)
- möglichst innerbetrieblicher Transport der Tiere mit eigenem Transportfahrzeug (z.B. Verbringung vom Aufzuchtstall in den Mast- oder Legestall)

Effektivitätsstufe:

1 Niedrig

Rechtliche Bestimmungen: Tierverkehr

- System des Zu- und Verkaufs, Vermarktung (Artikel 10 VO (EU) 2016/429)

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

8.3 REINIGUNG UND DESINFEKTION

Reinigung und Desinfektion von Stall, Einrichtung und Gegenständen

- Reinigung und Desinfektion von Stall, Einrichtung und Gegenständen nach jeder Ausstallung
- Reinigung und Desinfektion der Geräte vom Verladen nach jedem Einstellen und Verbringen
- Reinigung und Desinfektion des Verladeplatzes nach jedem Einstellen und Verbringen
- Freiland: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen nach Abschluss von Tiertransporten auf befestigtem Platz
- umgehende Reinigung von freigewordenen Ställen
- Nutzung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln gemäß den Empfehlungen der DVG (DVG-Liste; Beachten des Kälte- und Eiweißfehlers)
- Nutzung geeigneter Gerätschaften zur Ausbringung des Desinfektionsmittels

Empfehlungen für betriebseigenes Personal und Verladepersonen

- betriebseigene Personen betreten nicht betriebsfremde Transportfahrzeuge
- betriebsfremde Transportpersonen betreten nicht den Stallbereich
- Betriebsfremde Transport- und Verladepersonen, die den Verladebereich betreten, nutzen saubere Schutzkleidung und Überzieher oder Gummistiefel.

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

- Dokumentation der Reinigung und Desinfektion
- Überprüfung Dosierungs- und Anwendungsmenge
- Erfolgskontrolle der Reinigung und Desinfektion
- Beratung einholen
- Durchführung durch Fachfirma

Rechtliche Bestimmungen:

Reinigung und Desinfektion

- ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Transportmittel (§ 17 ViehVerkV)

Bemerkung:

<https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789>

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

9. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT

Um Veränderungen und Krankheiten bei den Tieren möglichst früh zu erkennen, ist eine tägliche betriebseigene Kontrolle mit anschließender Dokumentation unerlässlich. Das Hinzuziehen eines Tierarztes und weiterführende Untersuchungen geben Aufschluss über die Ursache von Krankheitssymptomen.

Dies kann ausschlaggebend sein bei der frühzeitigen Erkennung einer Tierseuche und Unterbindung der Seuchenausbreitung.

9.1 BETRIEBSEIGENE KONTROLLEN

- Gesundheitszertifikate von einzustellendem Geflügel und Bruteiern sind zu prüfen. Bei Unsicherheiten ist der betreuende Tierarzt hinzuziehen.
- Angabe des Herkunftsortes
- Überwachung der Tiergesundheit während der gesamten Produktionsphase
- ggf. unverzügliche Maßnahmen zur Behandlung, Absonderung oder Tötung kranker Tiere
- Hinzuziehung des Tierarztes und Einleiten erforderlicher Untersuchungen bei jeder Veränderung der normalen Produktions- und Gesundheitsparameters oder klinischen Anzeichen / postmortalen Läsionen
- Erhöhte Verlustrate, Abnahme der üblichen Legeleistung, der durchschnittlichen Gewichtszunahme sowie eine plötzliche Veränderung der Futter- oder Wasseraufnahme müssen durch geeignete Untersuchungen abgeklärt werden.

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Intervall der Kontrollen erhöhen
- zusätzliche Kontrollen von abgesonderten / kranken Tieren
- Dokumentation der Ergebnisse der zusätzlichen Kontrollen
- unverzügliche Hinzuziehung des Tierarztes bei Abweichungen der Gesundheitsparameter bzw. bei deutlichem Rückgang von Futter- und Wasseraufnahme, mindestens bei Verlustanstieg von mehr als 2% innerhalb von 24 Stunden
- Schädlingsmonitoring
- Erfolgskontrolle Reinigung und Desinfektion

Rechtliche Bestimmungen:

Betriebseigene Kontrollen

- Überwachungspflicht des Unternehmers (Artikel 24 VO (EU) 2016/429)
- ggf. unverzügliche Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere sowie ggf. Hinzuziehung eines Tierarztes (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 TierSchG)
- mindestens tägliche Kontrolle des Befindens der Tiere und Entfernung toter Tiere (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchNutzV)
- Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes, alle medizinischen Behandlungen sowie Anzahl und Ursache der Tierverluste (§ 4 Absatz 2 TierSchNutzV)
- Früherkennungsuntersuchungen; ggf. regelmäßige Überprüfung (labordiagnostisch) von totem und krankem Geflügel (Anhang II Teil I Abschnitt 3 DelVO (EU) 2020/689)
- Ggf. Abklärung eines Geflügelpestverdachts durch Hinzuziehen eines Tierarztes (§ 4 GeflügelpestSchV)

9.2 AUFZEICHNUNGEN

Aufzeichnungen

- Tägliche Dokumentation der Produktionsdaten (Futter- und Wasseraufnahme, Legeleistung, etc.)
- Dokumentation kranker, auffälliger und in Genesungsbuchten verbrachter Tiere (Anzahl erkrankter Tiere, Überwachung Futteraufnahme, etc.)

Bestandsregister:

- Dokumentation der Tierzahl inklusive tagesaktueller Verluste pro Stall (z.B. Stallkarte)

Weitere Aufzeichnungen:

- Dokumentation klinisch erkrankter Tiere
- Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen werden dokumentiert.
- Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- detailliertere Dokumentation und höheres Intervall der Auswertung
- ggf. Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen / -datenbanken

Rechtliche Bestimmungen: Aufzeichnungen

- Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes, alle medizinischen Behandlungen, Anzahl und Ursache der Tierverluste sowie ggf. Legeleistung (§ 4 Absatz 2 TierSchNutzTV, § 14 Absatz 2 TierSchNutzTV)
- Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen (Artikel 102 VO (EU) 2016/429).

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

9.3 TIERÄRZTLICHE BESTANDBETREUUNG

- Tiergesundheitsbesuche (Artikel 25 VO (EU) 2016/429)
- Eine regelmäßige Bestandsbetreuung inklusive Beratung zu Biosicherheitsmaßnahmen wird durchgeführt.

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Anlassbezogen: Erhöhung der Besuchsintervalle und bei Bedarf weiterführende Abklärungsuntersuchungen
- detaillierte Prüfung erhobener Parameter

Rechtliche Bestimmungen:

Tierärztliche Bestandsbetreuung

- Unternehmer arbeiten bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der zuständigen Stelle und den zuständigen Tierärzten zusammen (Artikel 10 VO (EU) 2016/429).

10. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Ein/e professionelle/s Schädlingsmonitoring/-bekämpfung durch eine Fachfirma ist ein weiterer Baustein eines guten Biosicherheitskonzeptes. Damit eine Schädlingsbekämpfung funktioniert, müssen die baulichen Gegebenheiten passen. Die Bekämpfungsmaßnahmen und Erfolgskontrollen müssen dokumentiert werden.

10.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Die baulichen Voraussetzungen ermöglichen ein/e wirksame/s Schädlingsmonitoring/-bekämpfung (z. B. aufgeräumte Stallumgebung, Geflügelmiste/-trockenkot nach Möglichkeit regelmäßig abfahren, keine Unterschlupfmöglichkeiten für Schädlinge und Nahrungsangebot für diese geringhalten).
- Erfolgskontrolle und Dokumentation der Schädlingsbekämpfung

Handlungsbedarf:

Ja Nein

Umsetzung:

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Kontrollintervalle erhöhen
- Professionelle Beratung
- Durchführung der Schädlingsbekämpfung durch Fachfirma

Rechtliche Bestimmungen:

Tierhalter / Unternehmer

- Schädlingsbekämpfung inklusive Aufzeichnungen (§6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoVO)
- ggf. geeignete physische Maßnahmen zur Insekten- und Nagetierbekämpfung (Art. 10 VO (EU) 2016/429)

